

BMSGPK-Gesundheit - IX/A/4 (Rechtsangelegenheiten Arzneimittel, Apotheken, Krankenanstalten, übertragbare Krankheiten)

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an [post@sozialministerium.at](mailto:post@sozialministerium.at) zu richten.

Geschäftszahl: 2020-0.406.069

## **COVID 19, Kostentragung des Bundes gemäß EpG 1950 – 2. Erlass: Vollziehung der Berechnung des Verdienstentgangs gemäß EpG 1950**

Sehr geehrte Frau Landeshauptfrau, sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Das Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz darf Ihnen nachstehenden Erlass zur Kenntnis bringen.

Es wird gebeten, diesen Erlass an die mit der Vollziehung des Epidemiegesetzes 1950 beauftragten Bezirksverwaltungsbehörden weiterzuleiten und dessen Einhaltung zu überwachen.

### **I. Vergütung des Verdienstentgangs für Unselbständige**

Im Hinblick auf die Berechnung des Verdienstentgangs für Personen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, sieht § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 vor, dass dieser nach dem regelmäßigen Entgelt im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes, BGBl. Nr. 399/1974, zu bemessen ist. Nach § 3 Abs. 3 EFZG gilt als regelmäßiges Entgelt das dem Arbeitnehmer ohne Arbeitsverhinderung gebührende Entgelt. Die Vergütung umfasst daher jenen Betrag, den der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer ausbezahlt hat (dies beinhaltet etwaige Sonderzahlungen, Provisionen oder Zulagen). Hierbei ist auf die tatsächlich geleistete Zahlung abzustellen, so dass auch Sonderzahlungen zu vergüten sind. Im Rahmen der Berechnung hat eine taggenaue Abgrenzung zu erfolgen.

Im Zusammenhang mit der Erbringung von Arbeitsleistungen von zu Hause („Home Office“) während der Dauer der behördlichen Absonderung ist keine Vergütung zuzusprechen, da hier nicht von einem Vermögensnachteil des Arbeitgebers auszugehen ist.

Dem Arbeitsmarktservice ist für Arbeitslosengeldbezieher und den Sozialversicherungsträgern ist Pensionsbezieher keine Vergütung von Verdienstentgang zuzusprechen, da § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 auf Personen abstellt, die in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Nach § 32 Abs. 3 des Epidemiegesetzes 1950 ist auch der für die Zeit der Erwerbsbehinderung vom Arbeitgeber zu entrichtende Dienstgeberanteil in der gesetzlichen Sozialversicherung und der Zuschlag gemäß § 21 des Bauarbeiterurlaubsgesetzes 1972, BGBl. Nr. 414, vom Bund zu ersetzen. Unter den vom Arbeitgeber zu entrichtenden Dienstgeberanteil sind lediglich die in § 51 ASVG genannten Beiträge zur Kranken-, Unfall- und Pensionsversicherung zu verstehen.

Aus Sicht des BMSGPK ist zum Verhältnis der Absonderung nach Epidemiegesetz 1950 und der Arbeitsunfähigkeit nach ASVG Folgendes festzuhalten:

Ein Anspruch auf Krankengeld nach dem ASVG besteht nur dann, wenn eine Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit vorliegt. Diese ist im Falle von lediglich „krankheitsverdächtigen“ oder „absonderungsverdächtigen“ Personen jedenfalls nicht gegeben, sodass sich aus Sicht des BMSGPK für diese Personen die Frage nach der Gewährung von Krankengeld gar nicht stellen kann, sondern ausschließlich die Vergütung nach dem EpidemieG zum Tragen kommt.

Im Falle „kranker“ Personen wäre zwar die Voraussetzung der Arbeitsunfähigkeit gegeben, allerdings ist auch hier aufgrund des spezielleren Vergütungsanspruches nach dem EpidemieG von einem Vorrang desselben gegenüber den Bestimmungen des ASVG auszugehen. Dies wird auch durch die Bestimmung des § 11 Abs. 3 lit. d ASVG, wonach die Pflichtversicherung für die Zeit einer Arbeitsunterbrechung auf Grund einer Maßnahme nach dem EpidemieG weiterbesteht, untermauert. Aufgrund der Absonderung besteht offenkundig kein „normaler“ Entgeltfortzahlungsanspruch nach den arbeitsrechtlichen Vorschriften, vielmehr kommt der „besondere“ Vergütungsanspruch nach dem EpidemieG zum Tragen, weshalb der Weiterbestand der Pflichtversicherung im § 11 Abs. 3 lit. d ASVG ausdrücklich angeordnet worden ist. Diese Festlegung wäre für den Fall, dass eine Entgeltfortzahlung nach arbeitsrechtlichen Vorschriften oder Krankengeld gewährt würde, nicht erforderlich. Durch die eigene ASVG-Regelung des Weiterbestandes der Pflichtversicherung ist sichergestellt,

dass Anspruch auf Leistungen der Krankenversicherung für den Versicherungsfall der Krankheit (Krankenbehandlung) besteht.

## **II. Vollzug der VO Verdienstentgang für Selbständige und Unternehmen (Beilage EpG-Berechnungs-Verordnung)**

### **Zu § 1 der VO:**

Zunächst ist klarzustellen, dass die Verordnung über nähere Vorgaben zur Berechnung der Höhe der Entschädigung oder Vergütung des Verdienstentgangs für selbständig erwerbstätige Personen und Unternehmen nach dem Epidemiegesetz 1950 (EpG-Berechnungs-Verordnung) auf sämtliche der in § 32 Abs. 1 des Epidemiegesetzes 1950 genannten Fälle anzuwenden ist.

### **Zu § 2 der VO:**

Zu Z 1: Enthält notwendige Begriffsbestimmungen zur Berechnung des Verdienstentgangs, der in Fortschreibung des wirtschaftlichen Einkommens ermittelt wird. Zu diesem Zweck wird im Basisfall des § 3 das tatsächliche historische Einkommen in jenen Kalendermonaten des vorangegangenen Kalenderjahres fortgeschrieben, die den Kalendermonaten entsprechen, in denen die Erwerbsbehinderung im aktuellen Jahr zur Gänze oder zum Teil ange-dauert hat. Damit werden saisonale Effekte berücksichtigt, weil dieselben Monate vergli-chen werden. Die Fortschreibung (d.h. Auf- oder Abwertung) des Einkommens während der Vorjahresperiode erfolgt auf Grundlage von § 4. Im Basisfall werden dafür die beiden vo-rangehenden Monate jeweils im aktuellen Jahr und im vorangegangenen Jahr gegenüber-gestellt und daraus eine Erhöhung oder Verringerung des Einkommens abgeleitet. Dadurch wird die Entwicklung des Unternehmens gegenüber dem Vorjahr einbezogen. Der Verdienstentgang bestimmt sich sodann aus der Differenz zwischen dem so fortgeschriebenen Ein-kommen der Vorjahresperiode und dem Ist-Einkommen der Kalendermonate der Erwerbs-behinderung. § 3 Abs. 3 und 4 und § 4 Abs. 3 sehen Regeln für Sonderfälle vor, in denen der Verdienstentgang auf die oben beschriebene Weise nicht angemessen bestimmt werden kann. § 4 Abs. 4 enthält eine Erleichterung, um Antragsteller bei geringem beantragtem Verdienstentgang zu entlasten. Das Einkommen ist unter Verweis auf Anlage A geregelt. Es ist das Einkommen des Unternehmens oder Unternehmensteils (z.B. eine Filiale) heranzu-ziehen, das/der durch eine Erwerbsbehinderung iSd Z 2 betroffen ist.

*Beispiel: Von der Erwerbsbehinderung ist das Verkaufslokal in der Gemeinde A betroffen, nicht aber das Verkaufslokal in der Gemeinde B. Das Einkommen des Verkaufslokals in der*

*Gemeinde A ist relevant und gegenüber dem Einkommen des Verkaufslokals in der Gemeinde B abzugrenzen.*

Zu Z 3: Sieht vor, dass das Ist-Einkommen für volle Kalendermonate bestimmt wird. Die dafür erforderliche Periodenabgrenzung ist in Anlage A geregelt.

*Beispiel 1: Die Dauer der Erwerbsbehinderung umfasst den Zeitraum 17. bis 28. März 2020. Das Ist-Einkommen wird für den Kalendermonat März 2020 bestimmt.*

*Beispiel 2: Die Dauer der Erwerbsbehinderung umfasst den Zeitraum 23. März bis 5. Mai 2020. Das Ist-Einkommen wird für die Kalendermonate März bis Mai 2020 bestimmt.*

Das Ist-Einkommen kann positiv oder negativ sein.

Zu Z 4: Regelt die Bestimmung des Zieleinkommens anhand Fortschreibung des Einkommens der Vorjahresperiode.

*Beispiel: Das Einkommen für die Vorjahresperiode beträgt 10 000 Euro und der nach § 4 Abs. 1 bis 3 bestimmte Fortschreibungsquotient ist 1,1. Das Zieleinkommen ist  $10\,000 * 1,1 = 11.000$  Euro.*

Zu Z 5: Definiert die Vorjahresperiode als jene Kalendermonate, die den zur Bestimmung des Ist-Einkommens herangezogenen Kalendermonaten im jeweils vorangegangenen Jahr entsprechen.

*Beispiel 1: Die Dauer der Erwerbsbehinderung umfasst 17. bis 28 März 2020. Das Ist-Einkommen wird für den Kalendermonat März 2020 bestimmt. Die Vorjahresperiode ist der Kalendermonat März 2019.*

*Beispiel 2: Die Dauer der Erwerbsbehinderung umfasst Zeitraum 23. März bis 5. Mai 2020. Das Ist-Einkommen wird für die Kalendermonate März bis Mai 2020 bestimmt. Die Vorjahresperiode sind die Kalendermonate März bis Mai 2019.*

Zu Z 6 und 7.: Verweist auf die entsprechenden Begriffsbestimmungen in § 4.

Zu Z 8.: Regelt das Ersatzzieleinkommen als das Einkommen für jenen Kalendermonat, der dem ersten Kalendermonat der Erwerbsbehinderung unmittelbar vorangeht.

*Beispiel 1: Die Dauer der Erwerbsbehinderung umfasst den Zeitraum 17. bis 28. März 2020. Das Ersatzzieleinkommen wird für Februar 2020 bestimmt.*

*Beispiel 2: Die Dauer der Erwerbsbehinderung umfasst den Zeitraum 23. März bis 5. Mai 2020. Das Ersatzzieleinkommen wird für Februar 2020 bestimmt.*

Zur Bestimmung nach Anlage A im Detail:

## 1. Wirtschaftliches Einkommen

Als Basis für die Ermittlung des wirtschaftlichen Einkommens wird das Ergebnis vor Zinsen, Steuern und Abschreibungen (EBITDA) festgelegt.

Dieses Ergebnis beinhaltet sämtliche operativen Erträge und Aufwendungen mit Ausnahme von Abschreibungen auf Sachanlagen und Immaterielle Vermögensgegenstände. Außer Ansatz bleiben weiters das Finanzergebnis (Erträge und Aufwendungen aus Zinsen, Beteiligungen, Wertpapieren und sonstigen Finanzanlagen) sowie Erträge und Aufwendungen aus Ertragsteuern.

Zu bereinigen ist dieses Ergebnis um die Effekte von außergewöhnlichen bzw. nicht regelmäßig wiederkehrenden Erträge und Aufwendungen (z.B. Schadensfälle, Versicherungserträge, die nicht aus Anlass der Erwerbsbehinderung oder des zugrundeliegenden Sachverhalts rühren, Schenkungen, usw.).

Weiters ist darauf zu achten, dass das ermittelte Ergebnis keine der Privatsphäre des Unternehmers zuzurechnenden Sachverhalte beinhaltet.

### 1.1. Bilanzierende Unternehmen

Bilanzierende Unternehmen haben dieses Ergebnis nach doppelten Grundsätzen unter Berücksichtigung von Periodenabgrenzungen für die entsprechenden Zeiträume zu berechnen.

Unter Periodenabgrenzung ist die Anwendung des § 201 Abs. 2 Z 5 des Unternehmensgesetzbuches (UGB), dRGI. S 219/1897, in der jeweils geltende Fassung, zu verstehen, wonach Aufwendungen und Erträge der Periode unabhängig vom Zeitpunkt der entsprechenden Zahlungen zu berücksichtigen sind. Aus Vereinfachungsgründen sind Bilanzierungs-

schritte, die üblicherweise nur für Jahresabschlüsse vorgenommen werden, wie beispielsweise Forderungsbewertungen oder Rückstellungsberechnungen, für die Berechnung des Ergebnisses des Ermittlungszeitraumes nicht vorzunehmen.

## 1.2. Einnahmen-Ausgaben-Rechner

Unternehmen, die ihr Einkommen für steuerliche Zwecke mittels des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ermitteln, haben auch für die Berechnung des Ergebnisses für die entsprechenden Zeiträume nach diesen Grundsätzen vorzugehen.

Geldflüsse aus Investitionstransaktionen (mit Ausnahme des Erwerbs geringwertiger Wirtschaftsgüter) und Finanzierungstransaktionen (bspw. die Rückzahlung eines Darlehens) sowie aus Finanzinvestitionen und Ertragsteuern sind nicht zu berücksichtigen.

### **Zu § 3 der VO:**

Zu Abs. 1: Zur Berechnung des Verdienstentgangs ist die Differenz zwischen dem nach § 2 Z 4 bestimmten Zieleinkommen und dem nach § 2 Z 3 bestimmten Ist-Einkommen zu bestimmen.

Zu Abs. 2: Hier wird der Ersatz von Beratungskosten vorgesehen, die im Rahmen von § 6 Abs. 2 und 4 auch erforderlich sind. Im Zusammenhang mit der Antragstellung angefallene Beratungskosten bis zum Höchstbetrag von 1 000 Euro vom Ist-Einkommen abzuziehen, womit sie den Verdienstentgang erhöhen. Das gilt unabhängig davon, ob die Kosten in Anwendung der Berechnungslogik der Anlage A periodengerecht zugewiesen werden können.

*Beispiel: Das Einkommen in der Vorjahresperiode beträgt 10 000 Euro, das Ist-Einkommen beträgt 2 000 Euro und der nach § 4 Abs. 1 bis 3 ermittelte Fortschreibungsquotient ist 1,1. Zwei Monate nach Ende der Erwerbsbehinderung fallen Beratungskosten in Höhe von 200 Euro an. Der Verdienstentgang beträgt  $10\,000 \cdot 1,1 - 1.800 = 9\,200$  Euro.*

Zu Abs. 3: Dieser Absatz trägt dem Umstand Rechnung, dass ein Einkommen während der Vorjahresperiode bei jungen Betrieben unter Umständen nicht/oder nicht für die gesamte Dauer existiert. In diesem Fall wird der Verdienstentgang anhand der Differenz zwischen dem (nicht fortgeschriebenen) Ersatzzieleinkommen und dem Ist-Einkommen ermittelt.

Zu Abs. 4: Dieser Absatz erfasst Fälle, in denen auch ein Ersatzzieleinkommen nicht bestimmt werden kann. In diesem Fall ist dem Ist-Einkommen das Ergebnis einer Planungsrechnung oder vergleichbaren Prognose gegenüberzustellen und der Verdienstentgang anhand der Differenz zu bestimmen.

Zu Abs. 5: Durch diesen Absatz werden Unterschiede ausgeglichen, die daraus entstehen, dass der Zeitraum, für den das Ist-Einkommen ermittelt wird und die Vorjahresperiode oder der Zeitraum, für den das Ersatzzieleinkommen ermittelt wird, unterschiedlich viele Tage haben.

*Beispiel 1: Das für Februar 2020 bestimmte Ist-Einkommen beträgt 2 000 Euro, die Vorjahresperiode ist nach § 2 Z 5 Februar 2019. Das Einkommen für die Vorjahresperiode ist durch 28 zu dividieren und mit 29 zu multiplizieren, damit der berechnete Verdienstentgang nicht durch das Schaltjahr 2020 verringert wird.*

*Beispiel 2: Das für März 2020 bestimmte Ist-Einkommen beträgt 2 000 Euro. Nach Abs. 3 wird die Differenz zum Ersatzzieleinkommen im Februar 2020 bestimmt. Das Einkommen für Februar 2020 ist durch 29 zu dividieren und mit 31 zu multiplizieren.*

#### **Zu § 4 der VO:**

Dient der Festlegung des Fortschreibungsquotienten anhand eines angemessenen Referenzzeitraums. Dadurch werden typische Ergebnissteigerungen im Vergleich zur Vorjahresperiode berücksichtigt.

Zu Abs. 1: Auch das Einkommen im Referenzzeitraum ist auf Monatsbasis zu ermitteln, womit eine Periodenabgrenzung für volle Kalendermonate notwendig ist. Differenzen, die sich aus unterschiedlicher Tageszahl des Vergleichszeitraums mit dem entsprechenden Zeitraum des Vorjahres ergeben, sind wie nach § 3 Abs. 5 herauszurechnen.

Zu Abs. 2: Sieht anhand der Dauer der Erwerbsbehinderung festgelegte Referenzzeiträume vor, um eine sachgerechte Ermittlung des fortgeschriebenen des wirtschaftlichen Einkommens bei vertretbarem Aufwand zu ermöglichen. Bei einer Erwerbsbehinderung von mehr als 60 Kalendertagen muss der Referenzzeitraum angemessen bestimmt werden, wobei der Antragsteller selbst berechnet und es der Behörde obliegt, die Angemessenheit zu beurteilen.

*Beispiel: Der Zeitraum der Erwerbsbehinderung liegt im Kalendermonat März 2020, der Vorjahreszeitraum ist somit der Kalendermonat März 2019. Der Fortschreibungsquotient ermittelt sich durch Gegenüberstellung des Einkommens für den Referenzzeitraum Jänner bis Februar 2020 mit jenem für die Kalendermonate Jänner bis Februar 2019.*

*Wenn das Einkommen im Jänner bis Februar 2019 insgesamt 5 000 Euro betrug und jenes im Zeitraum Jänner bis Februar 2020 insgesamt 5 250 Euro, dann liegt eine Steigerung von 5 % vor und der Fortschreibungsquotient beträgt 1,05.*

Zu Abs. 3: Dieser Absatz regelt die angemessene Festsetzung des Fortschreibungsquotienten in zwei Sonderfällen. Das ist zum einen der Fall, wenn der Fortschreibungsquotient nicht ermittelt werden kann, weil zu entsprechenden Zeiträumen kein Einkommen ermittelt werden kann. Zum anderen ist der Umstand erfasst, dass außergewöhnliche (d.h. außerhalb des gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegende) individuelle Umstände vorliegen und eine Ermittlung des Fortschreibungsquotienten anhand Abs. 1 nicht angemessen wäre. Solche Umstände sind vom Antragsteller darzulegen und anhand geeigneter Unterlagen zu plausibilisieren. Satz 2 stellt auf wesentliche Investitionen oder Erweiterungen/Veränderungen ab und für solche prospektiven Erweiterungen des Umfangs der Erwerbstätigkeit klar, dass die Auswirkungen schon plangemäß nicht im Referenzzeitraum wirksam werden sollten und sich nicht nur de facto nicht verwirklicht haben.

Als geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung sind insbesondere Planungsrechnungen für den Zeitraum der Erwerbsbehinderung und den Referenzzeitraum anzusehen, wobei soweit bereits vorhanden ein Vergleich zwischen Plandaten und den tatsächlichen Ist-Daten vorzulegen ist.

*Beispiel: Der Zeitraum der Erwerbsbehinderung liegt im Kalendermonat März 2020. Der Antragsteller erweiterte sein Unternehmen im Jänner 2020, wobei sich die Kapazitätssteigerung erst im Februar und März auswirkt. Bei Fortschreibung anhand des Referenzzeitraums Jänner und Februar 2020 würde der Fortschreibungsquotient die Kapazitätssteigerung nicht vollständig abbilden. Der Fortschreibungsquotient ist daher angemessen festzusetzen. Zu diesem Zweck ist eine Monatsplanung für März 2020 sowie ein Plan-Ist-Vergleich für den Monat Februar 2020 vorzulegen und das Einkommen für März 2019 mit dem dadurch ermittelten Quotienten fortzuschreiben.*

Zu Abs. 4: Bei geringem Zieleinkommen steht dem Antragsteller aus Gründen der administrativen Effizienz offen, das Einkommen in der Vorjahresperiode anhand der Entwicklung des Verbraucherpreisindex (VPI) fortzuschreiben.



*Beispiel: Der Zeitraum der Erwerbsbehinderung liegt im Kalendermonat März 2020, die Vorjahresperiode ist somit der März 2019. Der VPI stieg im März 2020 gegenüber dem Vorjahr um 1,6 %, der Fortschreibungsquotient beträgt 1,016.*

Bei mehrmonatiger Vorjahresperiode ist ein Durchschnittswert des VPI zu ermitteln.

#### **Zu § 5 der VO:**

Zu Abs. 1: Dieser Absatz regelt zwei Anrechnungen. Erstens ist, wie in § 32 Abs. 5 des Epidemiegesetzes ausdrücklich vorgesehen, Einkommen aus während der Erwerbsbehinderung aufgenommenener Erwerbstätigkeit zum Ist-Einkommen aufzuschlagen und wirkt damit verdienstentgangmindernd. Zweitens werden alle Zuwendungen dem Ist-Einkommen aufgeschlagen, die periodengerecht abgrenzbar für den Zeitraum der Erwerbsbehinderung gewährt wurden oder deren Gewährung beantragt wurde und die mit der Erwerbsbehinderung oder dem zugrundeliegenden Sachverhalt in direktem Zusammenhang stehen.

Eine periodengerechte Abgrenzung ist nicht Voraussetzung, wenn die Zuwendung dem Zeitraum anteilig zugerechnet werden kann.

*Beispiel 1: Dem Unternehmen steht eine Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 für den Zeitraum der zweiten Märzhälfte 2020 zu. Aus einer Betriebsunterbrechungsversicherung erhält das Unternehmen eine Leistung für den Zeitraum Mitte März bis Ende April. Anzurechnen ist jener Teil der Versicherungsleistung, der auf die zweite Märzhälfte entfällt; ist dieser nicht feststellbar, ist anteilig anzurechnen (durch Erwerbsbehinderung betroffene März- und Apriltage).*

*Beispiel 2: Dem Unternehmen steht eine Vergütung nach dem Epidemiegesetz 1950 für den Zeitraum der zweiten Märzhälfte 2020 zu. Im Mai erhält das Unternehmen einen „Welcome Back-Bonus“ der Gemeinde in Form einer Einmalzahlung, welcher zwar aus Anlass der Erwerbsbehinderung zugrundeliegenden Sachverhalts gewährt wurde, aber nicht direkt dem Zeitraum der Erwerbsbehinderung zugeordnet werden kann. Es ist keine Anrechnung vorzunehmen.*

Anrechenbare Zuwendungen sind im Tabellenblatt „III Entschädigungsanspruch“ anzugeben. Sollte im Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der Zuwendung bereits bekannt sein, ist diese Höhe anzugeben, andernfalls der beantragte Betrag.

Um eine Doppelerfassung zu vermeiden, ist im zuvor genannten Tabellenblatt zu vermerken, wenn Erträge oder Mittelzuflüsse aus Zuwendungen bereits bei der Ermittlung des Ist-Einkommens berücksichtigt wurden.

Eine Anrechnung von Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln (d.h. sowohl im Wege der Hoheits- als auch der Privatwirtschaftsverwaltung) ist zur Vermeidung von Doppelförderungen jedenfalls vorzunehmen, wenn die Mittel vom Antragsteller beantragt und/oder eine Auszahlung schon erfolgt ist. Dies auch dann, wenn die jeweiligen anderen inhaltlichen Bestimmungen selbst vorsehen, dass bei Ansprüchen nach dem Epidemiegesetz der Vorrang des Epidemiegesetzes besteht und eine Antragstellung eigentlich ausgeschlossen wäre (zB. Richtlinien zum Fixkostenzuschuss oder Richtlinie des AMS zur Kurzarbeit).

*Beispiel: Der Antragsteller hat einen Fixkostenzuschuss in Höhe von 10 000 Euro für den Zeitraum der Erwerbsbehinderung beantragt. Obwohl die Fixkostenzuschussrichtlinien eine Anrechnung von Leistungen nach dem Epidemiegesetz 1950 vorsehen (Pkt 4.4.5), ist der beantragte Fixkostenzuschuss bei der Bestimmung des Ist-Einkommens jedenfalls einzubeziehen, und zwar egal ob der Antrag auf Fixkostenzuschuss schon ausbezahlt wurde oder nicht.*

#### **Zu § 6 der VO:**

Zu Abs. 1: Regelt die Verwendung des Berechnungsformulars (Excel-Sheet) für die Antragstellung. Bereits eingebrachte Anträge sind genauso zu behandeln wie Anträge, die nach diesem Zeitpunkt gestellt werden. Insbesondere ist bei unvollständiger Beibringung der Unterlagen nach § 6 die Behebung dieses Mangels unter Spezifizierung der fehlenden Unterlagen innerhalb Frist mit der Wirkung aufzutragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird (Verbesserungsauftrag).

Von der Zurückweisung ist abzusehen, wenn die vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen eine Berechnung nach den §§ 3 und 4 ermöglichen. Wird keine Bestätigung über die Richtigkeit der Berechnung bzw. Plausibilität der Planung nach § 6 Abs. 2 vorgelegt, dann ist der beantragte Verdienstentgang anhand der vom Antragsteller beigebrachten Unterlagen zu überprüfen, die beigebrachten Unterlagen sind von der Behörde zu plausibilisieren.

Sofern eine Plausibilisierung der beigebrachten Unterlagen aus Gründen der Verfahrenseffizienz nicht tunlich erscheint, können durch die Behörde jederzeit geeignete zusätzliche Unterlagen angefordert werden.

Zu Abs. 2: Dieser Absatz regelt ähnlich den Fixkostenzuschussrichtlinien, dass die Berechnung durch den Antragsteller von einem unabhängigen Professionisten bestätigt werden muss. Bei Prognosedaten ist die Bestätigung notwendigerweise auf Plausibilisierung beschränkt.

Zu Abs. 3. Dieser Absatz regelt, dass beantragte Zuwendungen, die im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht gewährt wurden, einzeln anzugeben sind. Damit wird die Nachvollziehbarkeit bei späterer Nichtgewährung im vollen Ausmaß ermöglicht. Bei nachträglicher Nichtgewährung von beantragten und damit nach § 5 Z 2 einbezogenen Zuwendungen kann eine Wiederaufnahme des Verfahrens erwirkt werden.

Zu Abs. 4. Dieser Absatz sieht vor, dass bei Steigerungen über 10 % unter § 4 Abs. 1 und 2 gegenüber dem Vorjahr eine Plausibilisierung vorgelegt werden soll, die wiederum von einem Professionisten abzunehmen ist. Im Rahmen des § 4 Abs. 3 erübrigt sich das, weil ohnehin ein geeigneter Nachweis zu erbringen ist.

Wien, 20. Juli 2020

Mit freundlichen Grüßen

Für den Bundesminister:

i.V. Dr. Sylvia Füzsl

**Beilagen**